

Landkreis Rostock Der Landrat

als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Rostock · Am Wall 3-5 · 18273 Güstrow

Gemeinde Sanitz
Der Bürgermeister
Rostocker Straße 19
18190 Sanitz



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Hauptsitz Güstrow
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
30.2-11.70.01-62-70

Philipp Drewes
Telefon +49 3843 755-30204
Fax +49 3843 755-30801
Philipp.Drewes@lkros.de
Zimmer 3.144

Datum 18.02.2025

Rechtsaufsichtliche Entscheidung zur Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Sanitz

Nach Prüfung der am 21.01.2025 durch die Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Sanitz für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, die am 23.01.2025 beim Landkreis Rostock eingegangen ist, sowie der ergänzenden Stellungnahme vom 29.01.2025, ergeht die folgende Entscheidung:

I. Entscheidung zu dem genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung der Gemeinde Sanitz festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 vollständig in Höhe von 7.400.000 EUR genehmigt.

II. Begründung

Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit

Gemäß § 54 Abs.4 Satz 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen rechtsaufsichtliche Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht. Für die rechtsaufsichtliche Entscheidung zur Haushaltssatzung 2025 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Nach der aktuellen Datenauswertung aus RUBIKON ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Sanitz im Haushaltsjahr 2025 als gesichert zu beurteilen.

Die Einordnung der Leistungsstufe orientiert sich an den Bestimmungen des § 43 KV M-V. Grundlegend für die Einordnung einer Gemeinde in die Leistungsstufe sind der Haushaltsausgleich oder, soweit dieser nicht erreicht ist, der Zeitraum bis zur Wiedererreichung desselben sowie die Einhaltung des Überschuldungsverbots. Der Haushaltsausgleich einer Gemeinde nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

stellt sowohl auf den Ausgleich des Ergebnishaushaltes als auch auf den Ausgleich des Finanzhaushaltes ab.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt ausgeglichen, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus den Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. Nr. 27 GemHVO-Doppik keinen Fehlbetrag ausweist. Der Ergebnishaushalt für das Jahr 2025 weist ein Jahresergebnis in Höhe von – 1.796.900 EUR aus. Unter Berücksichtigung der Entnahmen aus der Kapitalrücklage und des Ergebnisvortrages aus dem Haushaltsvorjahr beträgt das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.733.005 EUR.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. Nr. 39 besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.975.257 EUR, so dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist.

Eine bilanzielle Überschuldung liegt weder im Haushaltsjahr noch zum Ende des Finanzplanungszeitraums vor.

Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 54 KV M-V sind Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren.

Gemäß § 54 Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtungsermächtigung nicht mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang steht.

Es wurden die Grundsätze geordneter Haushaltswirtschaft beachtet. Seitens der Gemeinde wurde in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass im Haushaltsjahr 2025 tatsächlich Verpflichtungen für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 eingegangen werden, für die Auszahlungen auch erst in den folgenden beiden Haushaltsjahren erfolgen. Dies betrifft den Erweiterungsbau der Regionalen Schule in Sanitz. Die Folgekosten der Investition in Form der Abschreibungen sind dargestellt. Die Verpflichtungsermächtigung wurde im Haushalt an vorgesehener Stelle veranschlagt.

Zudem ist die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Sanitz dauerhaft gesichert, sodass diesbezüglich eine Vereinbarkeit mit der Verpflichtungsermächtigung besteht.

Insoweit bestehen keine Bedenken, die festgesetzte Verpflichtungsermächtigung zu genehmigen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung keine Kreditgenehmigungszusage für Folgejahre darstellt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Schoknecht
SGL Kommunalaufsicht